



Kriminalistik/Kriminaltechnik

Skriptum

1

- Einführung in die Kriminalistik -

Stand: 16. November 2012



Inhalt

1.1	Begriffsbestimmung.....	3
1.1.1	Kriminalistik.....	3
1.1.2	Kriminologie.....	3
1.1.3	Kriminalität.....	4
1.2	System der Kriminalwissenschaften.....	5
1.2.1	Juristische Kriminalwissenschaften.....	6
1.2.2	Nichtjuristische Kriminalwissenschaften.....	7



1. Grundlagen der Kriminalistik

1.1 Begriffsbestimmung

1.1.1 Kriminalistik

Crimen (lat) = Verbrechen

Die Kriminalistik ist die Wissenschaft von den strategischen, taktischen und technischen Mitteln und Methoden zur Aufdeckung, Untersuchung (Aufklärung) und Verhütung von Straftaten und kriminalistisch-relevanten Sachverhalten.

Sie befasst sich mit den Gesetzmäßigkeiten und Erscheinungen des Entstehens von Informationen bei der Begehung von Straftaten sowie die Methoden ihres Auffindens, Sicherns und Bewertens für Ermittlungs- und Beweis Zwecke.

Ihre Aufgabe ist die Untersuchung von Straftaten und kriminalistisch relevanten Sachverhalten, mit dem Ziel, die Wahrheitsfindung zu unterstützen und dazu die entsprechenden Beweise zu suchen, zu sichern und auszuwerten. Dazu entwickelt sie die für die Aufgabenlösung erforderlichen wissenschaftlich fundierten und praktisch orientierten Mittel, Methoden und Verfahren.

Wichtige Aufgabenbestandteile sind:¹

- Entwicklung von Methoden zur Straftatenbekämpfung
- Aufdeckung von Straftaten aus der Latenz (Dunkelfeld)
- die Ermittlung unbekannter Täter zu Straftaten
- umfassende Sachverhaltsaufklärung (Details, Hintergründe, Ursachen, sachliche und personelle Zusammenhänge zu Straftaten und kriminalistisch relevanten Sachverhalten)
- Beweisführung im Rahmen der Straftatenuntersuchung (Beweisfindung, Beweissicherung, Beweisprüfung und Beweisführung)
- Strategieentwicklung zur Kriminalitätsbekämpfung

1.1.2 Kriminologie

Kriminologie ist die geordnete Gesamtheit des Erfahrungswissens über das Verbrechen, den Rechtsbrecher, die negative soziale Auffälligkeit und über die Kontrolle dieses Verhaltens (G. Kaiser);

¹ Ackermann, Clages, Roll, Handbuch der Kriminalistik, 3. Auflage



1.1.3 Kriminalität

Summe aller Straftaten, definiert in Bezug

- auf einen Zeitraum,
- auf einen geografisch abgegrenzten Raum,
- auf bestimmte Bevölkerungsgruppen
- geordnet nach Delikten und Deliktsgruppen

In diesem Zusammenhang sollten Sie den Begriff der **Kriminalitätshäufigkeitszahl (KHZ)** kennen. Diese beschreibt die Anzahl von Straftaten bezogen auf 100.000 Einwohner in einem bestimmten Raum, ermöglicht dadurch einen regionalen und temporalen Vergleich und lässt Entwicklungen erkennen.



1.2 System der Kriminalwissenschaften

Neben der Kriminalistik befassen sich auch andere Wissenschaften und Teilgebiete von Wissenschaften mit dem Verbrechen. Dazu zählen juristische wie auch nichtjuristische Wissenschaften.

Das System der Kriminalwissenschaften				
Juristische Kriminalwissenschaften		Nichtjuristische Kriminalwissenschaften		
Strafrechtswissenschaft	Strafprozessrechtswissenschaft	Kriminalistik	Kriminologie	Forensische Wissenschaften
Das Strafrecht, auch als Kriminalrecht bezeichnet, umfasst im Rechtssystem eines Landes diejenigen Rechtsnormen, durch die bestimmte Verhaltensweisen verboten und mit einer Strafe als Rechtsfolge verknüpft werden. Als Ziel des Strafrechts gilt vor allem der Schutz bestimmter Rechtsgüter wie beispielsweise Leben und Eigentum sowie Sicherheit und Integrität des Staates und elementarer Werte des Gemeinschaftslebens.	„Das Strafverfahrensrecht bestimmt den Rahmen für die Maßnahmen, die ergriffen werden können/müssen zur Erforschung strafbaren Handelns und zur später etwaig notwendig werdenden Urteilsfindung.“ ²	Allgemeine Theorie und Methodologie	„Kriminologie ist die geordnete Gesamtheit des Erfahrungswissens über das Verbrechen, den Rechtsbrecher, die negativ sozialen Auffälligkeiten und über die Kontrolle dieses Verhaltens. Ihr Wissensgebiet lässt sich mit den drei Grundbegriffen Verbrechen, Verbrecher und Verbrechenskontrolle treffend kennzeichnen. Ihnen sind auch Opferbelange und Verbrechenverhütung zugeordnet.“ ³	for. Medizin
		Kriminaltaktik		for. Psychologie
		Kriminaltechnik		for. Psychiatrie
		Spezielle Kriminalistik		for. Chemie
				for. Biologie
				Weitere forensische Wissenschaften

² Gusy, StV 2002, 154; Meyer-Goßner, StPO, 48. Aufl., 2005, Einl, RN 4 mwN.

³ Kaiser, G.: Kriminologie, 10. Auflage, Heidelberg 1997, S. 1



1.2.1 Juristische Kriminalwissenschaften

Das Strafrecht und das Strafprozessrecht sind normative Wissenschaften. Das Ziel normativer Wissenschaft ist die allgemeingültige Beantwortung normativer Fragen.

Normative Fragen sind Fragen nach dem, was sein soll, insbesondere wie gehandelt werden soll und welche Werte und Ziele angestrebt werden sollen. Normative Fragen stellen sich u. a. in der Ethik, der Politik, der Ökonomie, dem Recht und der Pädagogik.

1.2.1.1 Strafrechtswissenschaft

Die Strafrechtswissenschaft regelt Voraussetzungen der Strafbarkeit (materielles Strafrecht).

Gegenstand des Strafrechts:

Staatliche Reaktion auf Rechtsverstöße, die der Gesetzgeber als besonders gravierend einstuft und deshalb mit Strafe bedroht. Die Kriminalstrafe enthält unabhängig von ihrer Art (Freiheitsstrafe, evtl. zur Bewährung ausgesetzt, oder Geldstrafe) ein sozialetisches Unwerturteil. Sie bringt zum Ausdruck, dass der Betreffende schuldhaft gegen die elementaren Regeln des menschlichen Zusammenlebens verstoßen hat.

1.2.1.2 Strafprozessrechtswissenschaft

Das Strafprozessrecht regelt das Verfahren zur Durchsetzung des Strafrechts (Strafprozessrecht)

Sie trifft Regelungen über

- die Verfahrensgrundsätze und verfassungsrechtlichen Bezüge des Strafprozessrechts,
- den allgemeinen Gang des Strafverfahrens,
- die Rechtsstellung und die Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten,
- die erstinstanzliche gerichtliche Zuständigkeit und den weiteren Instanzenzug,
- die Revisionsgründe,
- einzelne Zwangsmittel (die körperliche Untersuchung Beschuldigter und anderer Personen, die Telefonüberwachung, die vorläufige Festnahme und die Verhaftung),
- Beweisrecht (Arten der Beweismittel,
- Beweisantragsrecht, Beweisverbote) und die Rechtskraft.



1.2.2 Nichtjuristische Kriminalwissenschaften

1.2.2.1 *Kriminalistik*

Definition und Gegenstand siehe Ziff.1.1

Kriminalistik steht für die Anwendung aller technischen, taktischen und strategischen Mittel, die der Aufdeckung, Aufklärung und Verhinderung einer kriminellen Handlung dienen. Entsprechend wird eine Gliederung in Teilbereiche vorgenommen.

- Allgemeine Theorie und Methodologie (ATM)
- Kriminaltaktik
- Kriminaltechnik
- spezielle Kriminalistik

weiter auch

- Kriminalstrategie
- Kriminaldienstkunde.

Auf die letzteren wird hier nicht weiter eingegangen.

Gliederung der Kriminalistik

a) Allgemeine Theorie und Methodologie (ATM)

Die Theorie und Methodologie bilden einen der wissenschaftlichen Grundsteine der Kriminalistik. Sie befassen sich mit der Gesamtheit der von der Kriminalistik selbst entwickelten oder von anderen Wissenschaften übernommenen allgemeinen Theorien und Methoden, wie

- Erkenntnistheorie
- Widerspiegelungstheorie (objektive und subjektive Widerspiegelung)
- Identifizierungstheorie
- Expertisentheorie
- Verdachtslehre
- Beweislehre
- Versionsbildung
- Latenzforschung

b) Kriminaltaktik

Die Kriminaltaktik ist eine Teildisziplin der Kriminalistik. Sie befasst sich mit den allgemeinen kriminalistischen Methoden und Mitteln sowie deren Anwendung mit dem Ziel der effektiven Verbrechensbekämpfung.

Die Kriminaltaktik befasst sich mit dem taktisch zweckmäßigen Vorgehen bei der fallbezogenen Kriminalitätsbekämpfung.



Folgende Teilbereiche sind für die Kriminaltaktik von zentraler Bedeutung:

- Fahndungsmittel,
- Vernehmungstechnik und -taktik,
- Aufbereitung und Bewertung von Daten und Informationen,
- kriminalistische Fallanalyse mit der gedanklichen Zergliederung einer Straftat,

Das Modus-operandi-System hat für die Kriminaltaktik ebenfalls eine zentrale Bedeutung. Für die Aufklärungsarbeit werden bereits begangene Straftaten im Hinblick auf ihre Arbeits- und Vorgehensweise analysiert, um anhand von Regelmäßigkeiten den möglichen Täterkreis zu begrenzen. In diesem Zusammenhang sind in der Vergangenheit auf Länder-, Bundes- und sogar auf europäischer Ebene miteinander vernetzte Informations- und Kommunikationssysteme aufgebaut worden, auf die alle Polizeidienststellen einen Zugriff haben. Als Beispiel sei hier das polizeiliche Informationssystem POLAS/INPOL genannt, das einen Datenaustausch zwischen dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern ermöglicht.

Zu den wichtigsten Dateien zählen Kriminalaktennachweis, Erkennungsdienst, Personenfahndung, Sachfahndung, Haftdatei sowie AFIS und die DNA-Analyse-Datei.

c) Kriminaltechnik (naturwissenschaftlich-technische Kriminalistik)

Den Gegenstand der Kriminaltechnik bildet die Gesamtheit der naturwissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse und Methoden zur Suche, Sicherung, und Untersuchung von Spuren und Sachbeweisen.

Aufgaben:

- Identifizierung von Personen, Spurenverursachern, Sachen und Substanzen
- Rekonstruktion von Tatabläufen
- Experimente zur Möglichkeit/Unmöglichkeit eines bestimmten Geschehens
- Dokumentation komplexer Tatorte
- operative Auswertung / Sachverständigengutachten zu Spuren
- technische Prävention

Die Kriminaltechnik umfasst die Werkzeuge, Methoden und Verfahren, die in ihrer Gesamtheit der Spurensicherung am Tatort dienen, d.h. der Verhinderung und Aufklärung einer Straftat und der Ergreifung des Täters.

Die Kriminaltechnik erstreckt sich mittlerweile auf eine Vielzahl von Bezugswissenschaften, die praktisch den gesamten Bereich der Naturwissenschaften abdecken und die den interdisziplinären Charakter der Kriminalistik besonders zum Ausdruck bringen.

Die Nähe zu den Naturwissenschaften erklärt auch, dass in der einschlägigen Literatur synonym verwendete

Begriffe wie „*kriminaltechnische Untersuchungskunde*“, „*naturwissenschaftliche Kriminalistik*“ oder „*Polizeitechnik*“ verwendet werden.



Im Mittelpunkt der Ermittlungsarbeit steht dabei die naturwissenschaftliche Deutung der Sachbeweise, die im Strafverfahren für die Beweisführung herangezogen werden. Neben den Aussagen der Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen sind Indizienbeweise ein unverzichtbarer Bestandteil für die Aufklärung eines Delikts.

Teilgebiete der Kriminaltechnik:

Daktyloskopie	Fingerabdruck-, Handflächenabdruck und Fußsohlenabdruckspuren
Signalementslehre	Personenidentifizierung anhand äußerer körperlicher Merkmale, Erkennungsdienst,
Werkzeug- und Formspuren	
kriminalistische Biologie	Serologie/Zytologie bzw. Untersuchung von biologischen Spuren auf DNA; Haare, Textilfasern
krim. Fotografie	Tatortfotografie, Erstellung von Spurenfotogrammen
Schusswaffenuntersuchung	Untersuchung von Waffen und Munition, Schusswirkung etc
Handschriftenuntersuchung	
Dokumentenuntersuchung	Echtheitsprüfung von Dokumenten
kriminalistische Chemie	anorganische Chemie, organische Chemie, Toxikologie (Betäubungsmittel)
kriminalistische Akustik	Sprecheridentifizierung und -diagnostik, Tonaufzeichnungen
IT Untersuchung	kriminalistische Untersuchung von Hard- und Software
Präventionstechnik	Technische Prävention



d) spezielle Kriminalistik

Bei der speziellen Kriminalistik handelt es sich um ein zusammengefasstes Methodensystem zur Bearbeitung

(1) einzelner Delikte und Deliktskategorien::

- Straftaten gegen Leben und Gesundheit
- Polizeiliche Todesermittlung/unbekannte Tote
- Vermisstenfalluntersuchung
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Raub, Erpressung
- Körperverletzungsdelikte
- Betrug
- Begehungsweisen des Diebstahls
- Branddelikte
- Straftaten gegen die Umwelt
- Entführungen, Geiselnahmen

(2) oder bestimmter kriminalphänomenologischer Erscheinungen (Personengruppen, Erscheinungsformen oder Konzentration von Straftaten:

- Deliktische Kinderhandlungen
- Jugendkriminalität
- Bandenkriminalität
- Extremismus
- Straftaten durch Ausländer

1.2.2.2 Kriminologie

Die Kriminologie befasst sich mit Ursachen, Erscheinungsformen und theoretischen Erklärungsansätzen der Kriminalität im soziologischen, psychologischen, politischen und ökonomischen Kontext. Sie ist nicht wie die Strafrechtswissenschaft eine normative, sondern eine empirische Wissenschaft. Die Strafrechtswissenschaft befasst sich mit der Auslegung der Strafgesetze, die Kriminologie hingegen mit dem Straftäter und der Straftat. Ihr geht darum, die Kriminalität zu erfassen, ihren Umfang und ihre Erscheinungsformen aufzudecken, ihre Ursachen zu erkennen und Mittel zur Kriminalitätsverhütung zu finden.

Der Begriff der Kriminologie ist ebenso vom Begriff der Kriminalistik zu unterscheiden. Beide Wissenschaften können als Hilfswissenschaft der jeweils anderen betrachtet werden. Während primäres Ziel der Kriminologie die abstrakte (also nicht auf einen bestimmten Fall bezogene) Erkenntnisgewinnung über die Ursachen und Erscheinungsformen von Kriminalität ist, beschäftigt sich die Kriminalistik mit der konkreten, praxisbezogenen- Fragestellung der Aufdeckung, Aufklärung/Untersuchung und Verhütung (Prävention) von Straftaten.



Zentrale Betrachtungspunkte der Kriminologie stellen das Verbrechen, der Verbrecher, das Verbrechensoffer, sowie die Verbrechenskontrolle dar.

Kriminologie umfasst insbesondere die Kriminalitätstheorien (darunter auch die Kontrolltheorien und „Halttheorien“, welche der Frage nachgehen, warum Menschen sich konform verhalten - also nicht kriminell werden). Ebenso befasst sich die Kriminologie mit Fragen der Strafe und ihrer Wirkung, mit dem Opfer u.a.

1.2.2.3 forensische Wissenschaften

Unter dem Begriff Forensik werden die Arbeitsgebiete zusammengefasst, in denen systematisch kriminelle Handlungen identifiziert bzw. ausgeschlossen, sowie analysiert oder rekonstruiert werden.

Der Begriff stammt vom lateinischen forum „Marktplatz, Forum, Foren“, da Gerichtsverfahren, Untersuchungen, Urteilsverkündungen sowie der Strafvollzug im antiken Rom öffentlich und meist auf dem Marktplatz durchgeführt wurden.

a) forensische Psychologie

- Lehre von den Formen und Gesetzmäßigkeiten menschlichen Verhaltens und der Motivsuche im Zusammenhang mit Straftaten
- psychischen Vorgänge im Täter bei der Tatentscheidung und -ausführung
- Interaktion zwischen Straftäter und Strafverfolger (insbes. Kommunikationsprozesse wie z.B. Vernehmungen)
- Ermittlung von Persönlichkeitsmerkmalen anhand der Begehungsweise, des allgemeinen Verhaltens, der Sprache und der Schrift (z.B. für Tatrekonstruktion, Tatortanalyse, Versionsbildung, Profiling),
- besondere psychische Situation der von der Strafverfolgung betroffenen Personen (Täter, Opfer, Angehöriger, Zeuge) und der daraus resultierenden Mitwirkungsbereitschaft

b) forensische Psychiatrie

Lehre von der psychisch bedingten strafrechtlichen Schuld- und Zurechnungsfähigkeit

- Teilgebiet der angewandten Psychiatrie
- biologische und psychische Faktoren, die die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit beeinflussen
- forensisch-psychiatrische Gutachten (Schuldfähigkeit)

c) Rechtsmedizin , auch forensische Medizin oder Gerichtsmedizin

Wolfgang SCHWERD, 1989: "Rechtsmedizin ist eine medizinische Disziplin, die in Lehre, Forschung und Praxis die Anwendung medizinischer Kenntnisse und Methoden zur Klärung rechtserheblicher Tatbestände zum Inhalt hat."



Den größten Anteil an Sektionen in der Rechtsmedizin nehmen die gerichtlichen Sektionen ein, die für die Ermittlungsbehörden die Möglichkeit darstellen, zu überprüfen, ob ein Fremdverschulden vorliegt. Sie werden durch Staatsanwaltschaft oder Gericht angeordnet.

Hier liegt auch ein wesentlicher Unterschied zur Pathologie, wo die Obduktion vor allem dazu dient, alle krankhaften morphologischen Veränderungen im menschlichen Körper und deren Zusammenhänge zu erfassen und aufzuklären. Dementsprechend werden in den pathologischen Instituten überwiegend Patienten aus Krankenhäusern obduziert, während in rechtsmedizinischen Instituten vor allem unklare und nichtnatürliche Todesfälle untersucht werden.

Es ist in der Strafprozessordnung (§ 87) vorgeschrieben, dass bei gerichtlichen Obduktionen zwei Ärzte eingesetzt werden müssen, wovon einer Gerichtsarzt oder Leiter eines öffentlichen gerichtsmedizinischen oder pathologischen Instituts sein muss.

Eine Obduktion besteht aus einer genauen äußeren Besichtigung (Leichenschau) und der inneren Besichtigung. Nach der Strafprozessordnung (§ 89) hat sich die innere Besichtigung immer auf die Öffnung aller drei Körperhöhlen (Kopf-, Brust- und Bauchhöhle) zu erstrecken. Sie kann auch ausgedehnt werden auf die Untersuchung des Wirbelkanals sowie Präparationen am Skelettsystem, um spezielle Fragen beantworten zu können (z. B. bei Verkehrsunfallrekonstruktionen oder Gewalteinwirkungen im Bereich des Skelettsystems).

Arbeitsbereiche:

Forensische Medizin

- Rechtsmedizinische Forschung
- Gerichtliche Obduktionen bei nicht-natürlichen und bei unklaren Todesfällen
- Tat- und Fundortbesichtigungen bei bedenklichen Todesfällen
- Körperliche Untersuchungen von überlebenden Gewaltopfern z. B. nach Körperverletzungen, Kindsmisshandlungen oder Sexualdelikten
- Erstattung mündlicher Gutachten vor Gericht im Zusammenhang mit der Begutachtung von Tötungsdelikten, Körperverletzungen, der Fahrtauglichkeit und der Schuldfähigkeit bei Berausungen

Forensische Molekularbiologie

- Nachweis und Typisierung von biologischen Spuren (Blut, Speichel, Sperma etc.)
- Abstammungsbegutachtung
- Identifizierung mit DNA-Methoden

Forensische Toxikologie

- Blutalkoholbestimmungen (inkl. Begleitstoffanalytik)
- Bestimmung von körperfremden Substanzen (z. B. Medikamente, Betäubungsmittel) in Blut, Urin, Haaren etc.
- Erstattung mündlicher Gutachten vor Gericht im Zusammenhang mit toxikologischen Fragestellungen



d) IT-Forensik

aus Wikipedia, der freien Enzyklopädie

Die IT-Forensik oder auch Computer-Forensik bzw. Digitale Forensik ist ein Teilgebiet der Forensik. Die IT-Forensik behandelt die Untersuchung von verdächtigen Vorfällen im Zusammenhang mit IT-Systemen und der Feststellung des Tatbestandes und der Täter durch Erfassung, Analyse und Auswertung digitaler Spuren in Computersystemen. Mittlerweile ist die Untersuchung von Computersystemen auch im Zusammenhang mit „herkömmlichen“ Verbrechen kaum noch wegzudenken.

Die Untersuchung von computerbezogenen Verbrechen (Netz- bzw Servereinbrüche, etc.) spielt meist eine untergeordnete Rolle.

e) Forensische Entomologie

Die Insektenkunde ist der Zweig der Zoologie, der sich mit den Insekten (Insecta), der artenreichsten Gruppe von Lebewesen, befasst. Die Forensische Entomologie ist ein Zweig der Forensik, bei der u. a. aufgrund der Leichenbesiedlung durch Insekten Hinweise auf die Leichenliegezeit, Todesursache und Todesumstände gesammelt werden. Auch bei lebendigen Lebewesen können Insekten Rückschlüsse bieten.

Ein menschlicher Leichnam dient einer Vielzahl von Insekten und anderen Gliedertieren als Lebensraum und Nahrungsquelle. Die Forensische Entomologie nutzt diese Tatsache und analysiert Insektenspuren an einer Leiche und ihrer unmittelbaren Umgebung, um kriminalistische und rechtsmedizinische Fragen zu beantworten.

Dabei steht vor allem die Klärung des Todeszeitpunktes im Mittelpunkt, der mit klassischen rechtsmedizinischen Methoden bereits nach 24 bis 48 Stunden nicht mehr einzugrenzen ist. Kenntnisse zur Biologie und Ökologie von Insekten können hier maßgeblich zur Aufklärung eines Todesfalles beitragen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es handelt es sich nur um eine beispielhafte Darstellung forensischer Wissenschaften.



Kontrollfragen:

1. Beschreiben Sie den Begriff und den Gegenstand der Kriminalistik.
2. Erläutern Sie das System der Kriminalwissenschaften.
3. Was verstehen Sie unter dem Begriff Kriminalität?
4. Erläutern Sie den Unterschied zwischen der Kriminalistik und der Kriminologie.
5. Nennen und erläutern Sie die Teilgebiete der Kriminalistik.
6. Erläutern Sie den Begriff und den Gegenstand der Kriminaltechnik (Wissensbereiche) ?
7. Erläutern Sie den Begriff "Kriminalitätshäufigkeitszahl".
8. Was verstehen Sie unter den forensischen Wissenschaften? Nennen Sie Beispiele!